



# Österreichische Liga Paragleiten

## Vereinsstatut

Fassung lt. Beschluß der Generalversammlung vom 29.11.2003

§1	<i>Name und Sitz</i>	2
§2	<i>Zweck des Vereins</i>	2
§3	<i>Aufbringung der Mittel</i>	2
§4	<i>Mitglieder</i>	3
§5	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	3
§6	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	4
§7	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	4
§8	<i>Organe des Vereins</i>	5
§9	<i>Sonstiges</i>	10
§10	<i>Haftung</i>	10
§11	<i>Vereinsauflösung</i>	10



## **§1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen Österreichische Liga Paragleiten und hat seinen Sitz in 5081 Anif.

Der Verein wird in der Folge Liga genannt. Die Liga ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn ausgerichteter, gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.

## **§2 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein bezweckt auf Basis der Gemeinnützigkeit:

- 2.1 die Organisation und Förderung des leistungsorientierten Gleitschirmfliegens
- 2.2 die Durchführung von Wettbewerbsserien
- 2.3 die sportliche Betreuung von ausgewählten Luftsportveranstaltungen in Österreich

## **§3 AUFBRINGUNG DER MITTEL**

Die erforderlichen Geldmittel werden vom Verein wie folgt aufgebracht:

- 3.1 durch Mitgliedsbeiträge
- 3.2 durch Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Subventionen sowie sonstigen Zuwendungen
- 3.3 durch Zinsertrag des Gesellschaftsvermögens
- 3.4 durch Verkauf und Vertrieb von Fan-Artikeln (T-Shirts, Vereinszeichen und ähnliches)

## **§4 MITGLIEDER**

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich für die Ziele und Tätigkeiten des Vereins interessieren, einsetzen und als solche in den Verein laut §5 aufgenommen worden sind.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden.

## **§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1 Mitglieder können physische Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen. Juristische Personen haben nur je eine Stimme in allen Abstimmungen des Vereins, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl physischer Personen, aus denen sie sich zusammensetzen.
- 5.2 Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft physischer Personen ist eine gültige FAI-Sportlizenz.
- 5.3 Die Aufnahme der Mitglieder bedarf keines Antrags und keiner Abstimmung. Die Willenserklärung des Ansuchenden und das Entrichten des Mitgliedsbeitrags begründet die Mitgliedschaft.
- 5.4 Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr zu entrichten.
- 5.5 Die Mitglieder erhalten ihr Stimmrecht 4 Wochen nach der erstmaligen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch nicht zumindest anteilmäßig entrichtet haben, verlieren bis zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ihr Stimmrecht. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.
- 5.6 Die Generalversammlung (siehe 8.1) beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

## **§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der Organe der Liga teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Schriftstücke der Organe, auch elektronischer Natur, in Kenntnis zu setzen.
- 6.3 Jedes Mitglied hat entsprechend den Statuten das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.4 Jedes Mitglied ist eingeladen, demokratische Mitverantwortung bereits bei der Ideenfindung und bei der Aufbereitung von Themen wahrzunehmen, die dem Vereinszweck (siehe §2) förderlich sind.
- 6.5 Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bei Verzug mit der Beitragszahlung.
- 6.6 Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Organe des Vereins (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) zu respektieren.
- 6.7 Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich bei Ausübung ihres Sports entsprechend den Prinzipien der sportlichen Fairneß und mit Rücksicht auf die Natur zu verhalten.

## **§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluß. Sie erlischt weiters, wenn der Mitgliedsbeitrag 1 Jahr lang trotz Verständigung nicht entrichtet wurde, mit Ende des Jahres (31.12.).
- 7.2 Ein Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstands bei wiederholtem, vorsätzlich unsportlichem Verhalten durch Beschluß der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Dauer des Ausschlusses ist von der Generalversammlung festzulegen. Die Begründung des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Bis zur Beschlußfassung der Generalversammlung behält das betroffene Mitglied alle Rechte und Pflichten. Ausschlußanträge sind an den Vorstand zu richten. Die Berufung über einen erfolgten Ausschluß ist bei jeder Generalversammlung möglich.

## §8 ORGANE DES VEREINS

### 8.1 Die Generalversammlung

### 8.3 Der Vorstand

### 8.5 Die Rechnungsprüfer

### 8.6 Das Schiedsgericht

#### 8.1 Die Generalversammlung

Die höchste Instanz des Vereins ist die Generalversammlung. Einmal jährlich ist eine Ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

8.1.1 Eine Außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft dies die Führung der Geschäfte erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muß jedoch einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% aller ordentlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Eine Außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 3 Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Davon abweichende Fristen können in Abstimmung mit den Antragstellern vereinbart werden.

8.1.2 Elektronische Postsendungen werden allgemein als schriftliche Mitteilungen anerkannt.

8.1.3 Sowohl bei der Ordentlichen als auch bei der Außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten und in der Einladung eine Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt über den Obmann, kann aber auch über ein beliebiges Mitglied des Vorstands oder, bei Gründen, welche die Finanzgebarung betreffen, durch einen Rechnungsprüfer erfolgen.

8.1.4 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Der Vorstand hat die Pflicht, die Tagesordnung bis 3 Tage vor der

Generalversammlung um Anträge der Mitglieder zu ergänzen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

- 8.1.5 Dringlichkeitsanträge: Nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge können von der Generalversammlung dennoch behandelt werden, wenn sie von mindestens 5 Mitgliedern eingebracht werden und ihnen nach einer Pro- und Contra-Rede die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit zuerkannt wird.
- 8.1.6 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist als ungültig abgegebene Stimme zu werten. Bei Sachgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen ist eine Stichwahl durchzuführen. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Änderungen der Statuten, beim Ausschluß von Mitgliedern (siehe 7.2) und bei Behandlung von Dringlichkeitsanträgen (siehe 8.1.5). Eine 3/4 Mehrheit ist bei Beschlüssen über eine Vereinsauflösung notwendig (siehe 11.1 und 11.2).
- 8.1.7 Die Abstimmung kann über Beschluß der Mehrheit der Anwesenden schriftlich (geheim) oder per Handzeichen erfolgen. Stimmberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach 5.5 erfüllen. Eine Stimmenvollmacht ist nicht zulässig.
- 8.1.8 Die Wahl des Vorstands erfolgt stets geheim und schriftlich. Den Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8.1.9 Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Dieses wird spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- 8.1.10 Änderungsanträge zum Beschlußprotokoll sind spätestens eine Woche nach der Veröffentlichung beim Vorstand schriftlich einzureichen, ansonsten gilt die publizierte Version als genehmigt. Änderungsanträge können von jedem ordentlichem Mitglied eingebracht werden.

## 8.2 Aufgaben der Generalversammlung

- 8.2.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands. Rechnungsbeschluß.
- 8.2.2 Wahl des Obmanns, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer. Es werden dafür getrennte Wahlgänge durchgeführt. Bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl.

- 8.2.3 Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- 8.2.4 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Dringlichkeitsanträge
- 8.2.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 8.2.6 Beschlußfassung über Änderung der Statuten
- 8.2.7 Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8.2.8 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vereinsvermögen
- 8.2.9 Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern

### 8.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obmann, Kassier, Schriftführer und 3 Beiräten. Den Vorsitz führt der Obmann, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

- 8.3.1 Die Mitglieder des Vorstands haben Stimmrecht für die Dauer ihrer Funktion. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 1 Jahr. Sie endet auf jeden Fall mit der auf die Funktionsdauer vorgesehenen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.3.2 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder an die Generalversammlung zu richten, die ihrerseits die neu zu besetzenden Positionen in einem Wahlvorgang bestellt.
- 8.3.3 Dem Vorstand steht das Recht zu, beratende Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, die aber bei Beschlüssen des Vorstands kein Stimmrecht besitzen.
- 8.3.4 Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen nimmt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter vor. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Form zu erfolgen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8.3.5 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied oder einem der Rechnungsprüfer muß binnen 2 Wochen eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

- 8.3.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.3.7 Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches sowohl die Gegenstände der Verhandlungen als auch die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Das Abstimmungsverhalten eines jeden Teilnehmers muß ersichtlich sein.
- 8.3.8 Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zugesandt. Für Ergänzungen, Anmerkungen oder Richtigstellungen verbleibt eine Woche ab Einlangen des Protokolls. Davon abweichende Fristen können vom Vorstand für eine Funktionsperiode festgelegt werden.
- 8.3.9 Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.

#### 8.4 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Einhaltung der geltenden Gesetze, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- 8.4.1 Einberufung der Mitglieder zu Generalversammlungen
- 8.4.2 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 8.4.3 Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- 8.4.4 Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- 8.4.5 Erstellung des Beschlußprotokolls und Veröffentlichung
- 8.4.6 Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutenmäßig der Generalversammlung oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind
- 8.4.7 Wahl des Obmann-Stellvertreters. Der Stellvertreter muß Mitglied des Vorstands sein.

8.4.8 Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Obmann, er ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt und wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

## 8.5 Die Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

8.5.1 Die von der Generalversammlung aus allen Mitgliedern gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Dauer Ihrer Tätigkeit endet mit der Funktionsperiode des Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.5.2 Die Kontrolltätigkeit der Rechnungsprüfer ist vom Vorstand zu unterstützen, und es sind ihnen zur Überprüfung alle Unterlagen zu überlassen, die insbesondere das finanzielle Gebaren des Vorstands überprüfbar machen.

8.5.3 Die Rechnungsprüfer sind nur der Generalversammlung verantwortlich und zum Bericht an diese verpflichtet.

## 8.6 Das Schiedsgericht

8.6.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

8.6.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

8.6.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§9 SONSTIGES**

Alle nicht angeführten Entscheidungen innerhalb des Vereins sind unter Anwendung des Österreichischen Rechts unter Berücksichtigung demokratischer Grundsätze zu treffen.

## **§10 HAFTUNG**

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Liga haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§11 VEREINSAUFLÖSUNG**

11.1 Die Auflösung der Liga kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muß allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zugegangen sein. Sind bei dieser Generalversammlung nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend, kommt keine Beschlußfähigkeit zustande.

Nach Ablauf einer Stunde ist die Generalversammlung in jedem Falle beschlußfähig. Die Auflösung der Liga kann in beiden Fällen nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.2 Eine Abänderung dieses Artikels unterliegt den gleichen Bedingungen wie der Beschluß der Auflösung der Liga selbst.

11.3 Im Falle einer freiwilligen Auflösung der Liga wird ihr Vermögen dem Österreichischen Aero-Club, Sektion Hänge- und Paragleiten zugeführt.